

Terms and Conditions

The Library provides access to digitized documents strictly for noncommercial educational, research and private purposes and makes no warranty with regard to their use for other purposes. Some of our collections are protected by copyright. Publication and/or broadcast in any form (including electronic) requires prior written permission from the Library.

Each copy of any part of this document must contain there Terms and Conditions. With the usage of the library's online system to access or download a digitized document you accept there Terms and Conditions.

Reproductions of material on the web site may not be made for or donated to other repositories, nor may be further reproduced without written permission from the Library

For reproduction requests and permissions, please contact us. If citing materials, please give proper attribution of the source.

Imprint:

Director: Mag. Renate Plöchl

Deputy director: Mag. Julian Sagmeister

Owner of medium: Oberösterreichische Landesbibliothek

Publisher: Oberösterreichische Landesbibliothek, 4021 Linz, Schillerplatz 2

Contact:

Email: [landesbibliothek\(at\)ooe.gv.at](mailto:landesbibliothek(at)ooe.gv.at)

Telephone: +43(732) 7720-53100

furt und Nürnberg sei noch auf das mit Worms eingegangene Geschäft hingewiesen, an dessen Bürgerschaft der Kaiser noch lange vor Ausbruch der Verfolgungen „die Juden und Judischheit mit ihrem Leib und Gut und mit allen Nutzen und Rechten“ abgetreten hatte.) Als aber die dem Verderben geweihten Gemeinden von ihrem Schicksal ereilt worden waren und eine reiche Erbschaft hinterließen, versäumte der Kaiser nicht, seine Ansprüche als Haupterbe geltend zu machen. Die Stadtbehörden, die meist an den Verfolgungen Schuld trugen und daher oft der Amnestie bedürftig waren, sahen sich genötigt, den Forderungen des Kaisers oder der Feudalherren, die sich für den Verlust des „lebenden Inventars“ der jüdischen Gemeinden entschädigen wollten, wenn auch nur widerwillig, Genüge zu tun. Bei der Teilung der Erbmasse kam es nämlich zwischen den Interessenten nicht selten zu Streitigkeiten, die erst nach langem Feilschen zu einem Übereinkommen führten: das Geld und das Kostbarste vom beweglichen Gut fiel meist dem Kaiser, Bischof oder Grafen zu, während die Häuser, Synagogen und das Friedhofsareal von den Magistraten geerbt wurde. Auf die Forderung der Geistlichkeit hin wurden die Synagogen an manchen Orten niedergelegt und an ihrer Stelle Kirchen erbaut (in Nürnberg und auch sonst). Der Kaiser bedachte sowohl die Stadträte wie auch die an den Verfolgungen beteiligten Privatpersonen in freigebigster Weise mit Gnadenerlassen, befreite die Christen von ihren Schuldverpflichtungen den Juden gegenüber und verschenkte jüdisches Gut mit verschwenderischer Hand an seine treuen Fürsten und Ritter. Aus derselben Beute wurden auch die Bürger für ihre bei der Selbstverbrennung der Juden niedergebrannten Häuser entschädigt.

Bei der Liquidation des jüdischen Besitzes in Straßburg kam es zu dem folgenden, der Komik nicht entbehrenden Vorfall. Unter dem synagogalen Gerät fand man nämlich einen Gegenstand, der die glücklichen Erben stutzig machte: es war dies ein „Schofar“, das Widderhorn, das man am Rosch-ha'schana-Fest zu blasen pflegt. Die Bürger, denen die Bestimmung dieses Instrumentes unbekannt war, glaubten, daß es ein Signalhorn zum Verrat der Stadt an den Feind sei. Zum ewigen Andenken an die neu entdeckte jüdische Tücke ließ nun der Magistrat zwei Bronzeposaunen in der Form des aufgefundenen „Schofars“ anfertigen und befahl, daß sie täglich um acht Uhr abends und um Mitternacht geblasen werden sollten, um den Ein-